

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 9

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drogenprobleme im Kanton Aargau

Die Zahl der Drogenabhängigen wird im Kanton Aargau auf rund 900 geschätzt. Das Gesundheitsdepartement hat festgestellt, dass in der letzten Zeit eine *Verlagerung auf harte Drogen* stattfindet, dass die *Konsumenten immer jünger* werden (durchschnittliches Einstiegsalter: 14 Jahre) und dass sich eine *Verschiebung des Drogenkonsums von der Stadt auf das Land* abzeichnet. Das kantonale Gesundheitsdepartement erwägt deshalb die Schaffung einer Drogenklinik; ausserdem soll eine Drogenkommission konkrete Abklärungen im Hinblick auf weitere staatliche Massnahmen treffen. Ferner soll die *Gesundheitserziehung an den Schulen* des Kantons ausgebaut werden. R.W.

ENTSCHEIDUNGEN

Anrechnung freiwilligen Heilanstalts-Aufenthaltes auf Strafe

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Kann ein Aufenthalt in einer Heilanstalt, den ein Delinquent während des Strafverfahrens noch vor der Urteilsfällung und ohne richterliche Anordnung absolviert hat, vom verurteilenden Strafrichter hernach auf die Strafe angerechnet werden? Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat auf diese Frage für Fälle bejahend geantwortet, in denen der Anstaltsaufenthalt lediglich eine richterlich anzuordnende Massnahme vorwegnimmt.

Der Kreisgerichtsausschuss Thuisis hatte einen Automobilisten, der in angetrunkenem Zustande gefahren war, Verkehrsregeln verletzt und eine Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit begangen hatte, zu vier Monaten Gefängnis und 300 Franken verurteilt. Dabei wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und der Verurteilte in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen. Zugleich wurde entschieden, dass ein schon vor der Verurteilung angetretener Aufenthalt in einer solchen Anstalt, der bereits fünfeinhalb Monate gedauert hatte, "anzurechnen" sei. Die Staatsanwaltschaft legte hierauf beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Berufung ein. Die zweite Instanz erklärte aber, die Freiheitsstrafe sei durch den schon erfolgten Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt getilgt. Sie stützte sich dabei auf den Artikel 44, Ziffer 5 des Strafgesetzbuches (StGB).

Nach Artikel 44 StGB kann der Richter trunksüchtige Täter, deren Tat mit der Sucht zusammenhängt, unter Aufschub der Strafe in eine Heilanstalt einweisen. Dasselbe gilt für Rauschgiftsüchtige. Nach Ziffer 5 jenes Artikels entscheidet der Richter nach der Entlassung aus der Anstalt oder der Behandlung, ob und wieweit die Strafe noch vollstreckt werden soll. Der letzte Satz dieser Vorschrift in Ziffer 5 lautet wie folgt: "Die Dauer des Freiheitsentzugs durch den Vollzug der Massnahme in einer Anstalt ist auf die Dauer der bei ihrer Anordnung aufgeschobenen Strafe anzurechnen."

Die Staatsanwaltschaft machte nun vor Bundesgericht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend, die Anrechnung auf die Strafdauer könne nur nach dem Vollzug einer vom Richter angeordneten Massnahme und nur nach vorgängigem Aufschub der Strafe erfolgen.

Das Bundesgericht räumte ein, dass der Wortlaut von Artikel 44, Ziffer 5 StGB auf die von der Staatsanwaltschaft erwähnten Voraussetzungen zugeschnitten ist. Im vorliegenden Fall ging der Täter noch vor der Gerichtsverhandlung erster Instanz freiwillig in eine Entziehungskur. Hätte er dies nicht getan, so wäre – wie aus der Begründung des kantonalen Urteils hervorgeht – eine solche Kur aber vom Richter angeordnet worden. Dieser Zwangsaufenthalt in der Heilanstalt wäre dann auf alle Fälle gemäss Artikel 44, Ziffer 5 StGB auf die Strafdauer anzurechnen gewesen. Würde man nun eine solche Anrechnung verweigern, wenn der Anstaltsaufenthalt zwar durch das Strafverfahren veranlasst, aber nicht vom Richter formell verhängt worden ist, so würde ein kooperativer Angeklagter ungerechtfertigterweise benachteiligt. Die Anrechnung vermeidet dies und entspricht letztlich dem tieferen Sinn der StGB-Vorschrift, der hinter ihrem etwas anderen Wortlaut steht.

Die Staatsanwaltschaft hatte allerdings befürchtet, es hätte mancher Angeklagte dann die Möglichkeit, durch freiwilligen Aufenthalt in einer Anstalt seiner Wahl der drohenden Strafverbüssung zuvorzukommen. Das Bundesgericht unterstrich demgegenüber, dass von einer derart generellen Anerkennung jedes privat gewählten Anstaltsaufenthalts als "Strafvollzug" natürlich keine Rede sein könne. Die Anrechnung nach Artikel 44, Ziffer 5 StGB setzt voraus, dass die freiwillig durchgeführte Massnahme eine sonst vom Richter anzuordnende Sanktion vorwegnimmt (mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde). Einen Anstaltsaufenthalt, den das Gericht nicht angeordnet hätte, braucht es auch bei der nachträglichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Dr. R.B.